

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/10 vom 22. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_10

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/10 du 22 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/10 del 22 luglio 2025

Regeste

Art. 56 ATSG. Nichtigkeit. Nichtige Verfügung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juli 2025, EL 2025/10).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat sich im Mai 2024 zum Bezug von Ergänzungsleistungen zu einer Altersrente der AHV angemeldet. Das in der Folge eröffnete Verwaltungsverfahren ist nicht erst am 11. Februar 2025, sondern bereits am 19. September 2024 sistiert worden. Diese Verfahrenssistierung ist von der Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis auf die Ungewissheit allfälliger Ansprüche des Beschwerdeführers aus der beruflichen Vorsorge begründet worden. Die Verfügung vom 19. September 2024 ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und damit verbindlich geworden. Das im November 2024 respektive im Februar 2025 eingereichte Begehren um Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens hat also auf eine Aufhebung der damals bereits bestehenden Verfahrenssistierung abgezielt, was bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin hätte prüfen müssen, ob die Verfahrenssistierung aufzuheben sei. Das hat sie aber nicht getan. Die Verfügung vom 11. Februar 2025 enthält weder einen Hinweis auf die beiden Begehren des Beschwerdeführers von November 2024 und Februar 2025 noch eine Bezugnahme auf die Sistierungsverfügung vom 19. September 2024. Die zuständige Sachbearbeiterin hat nur auf die mögliche IV-Rentenberechtigung des Beschwerdeführers im Ausland und im BV-Bereich reagiert. Sie ist sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gar nicht bewusst gewesen, dass das Verfahren bereits sistiert worden war. Dass sie sich diesbezüglich geirrt hat, ändert nichts daran, dass sie das Verfahren neu hat sistieren wollen. Der wahre Inhalt der angefochtenen Verfügung vom 11. Februar 2025 ist also der Entscheid, das laufende Verwaltungsverfahren neu zu sistieren. Daran kann auch die Uminterpretation in der EL 2025/10 3/4

Beschwerdeantwort nichts ändern. Als Interpretationsvorschlag überzeugt das offensichtlich nicht. Der Versuch, den Entscheidinhalt der angefochtenen Verfügung „auszuwechseln“, muss zum Vorneherein zum Scheitern verurteilt sein, denn nicht die Begründung in der Beschwerdeantwort, sondern die Verfügung definiert den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens. Da ein formell rechtskräftig und damit verbindlich sistiertes Verwaltungsverfahren nicht erneut sistiert werden kann, ist die angefochtene Verfügung nichtig. Weil eine nichtige Verfügung aber ein Nullum ist und folglich weder angefochten noch in einem Beschwerdeverfahren auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden kann, muss das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin die beiden bislang noch nicht behandelten Begehren um Aufhebung

der Verfahrenssistierung von November 2024 und Februar 2025 natürlich prüfen und darüber mittels Verfügung entscheiden wird.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/10 4/4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.